

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2012/2013
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t I**

Aufgabenheft

Teil I : Einkommensteuer (50 P.)

**Teil II : Gewerbesteuer/
Einkommensteuer (20 P.)**

Teil III: Körperschaftsteuer (30 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Mittwoch, 12.12.2012

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

TEIL I - Einkommensteuer
(50 Punkte)

I. Aufgabenstellung

1. Nehmen Sie Stellung zur steuerlichen Berücksichtigung des Kindes.
2. Ermitteln Sie für die Mandanten Eheleute Max und Maria Meier die Einkünfte für den Veranlagungszeitraum 2011. Sofern Einkünfte einem besonderen Steuertarif unterliegen sollten, ist die Höhe der Einkünfte, auf die der besondere Steuertarif anzuwenden ist, ebenfalls zu ermitteln.
3. Ermitteln Sie die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen.

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Richtlinien und Hinweise sind zur Begründung nur dann heranzuziehen, wenn es sich um Erläuterungen handelt, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, sowie bei Anwendung von Vereinfachungsregelungen.

Unterstellen Sie bitte bei den Mandanten die unbeschränkte Steuerpflicht sowie eine Zusammenveranlagung. Angaben Ihrerseits hierzu werden nicht bewertet.

II. Bearbeitungshinweise

- Es ist davon auszugehen, dass die Eheleute Meier das steuerlich günstigste Ergebnis für 2011 wünschen, sofern sich aus den einzelnen Sachverhalten nichts Gegenteiliges ergibt.
- Eine Günstigerprüfung gem. § 10 Abs. 4a EStG ist nicht vorzunehmen.
- Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt, sämtliche erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise liegen vor.
- Bezüglich der ggf. gebotenen steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Kindern ist davon auszugehen, dass Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Eine Günstigerprüfung gem. § 31 EStG ist nicht durchzuführen.
- Bei gewerblichen Einkünften soll keine Buchführungspflicht bestehen.
- Auf Umsatzsteuer ist nicht einzugehen.

Sachverhalt

1. Persönliche Verhältnisse

1.1. Allgemeines

Die Eheleute Max und Maria Meier wohnen in Düsseldorf.

1.2. Sohn Fritz

Max und Maria sind die Eltern des im Jahre 1994 geborenen Sohnes Fritz. Fritz ist von Geburt an körperbehindert. Es wurde ein Grad der Behinderung in Höhe von 60 % festgestellt.

Der Sohn Fritz erzielte 2011 keinerlei Einkünfte und Bezüge.

1.3. Versicherungsbeiträge

Max Meier wendet für seine private Krankenversicherung jährlich 6.000 € auf. Von den Beiträgen entfallen 30 % auf Komfortleistungen.

Für die Jahre 2012 bis 2014 zahlte er im November 2011 Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von (500 € monatlich x 36 Monate =) 18.000 € voraus.

Sämtliche Beitragszahlungen wurden aufgrund seines Einverständnisses elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt.

Bearbeitungshinweis:

Es soll unterstellt werden, dass weitere Vorsorgeaufwendungen nicht angefallen sind.

Ferner soll nur nach Rechtslage 2011 vorgegangen werden. Insbesondere sind Günstigerprüfungen nicht vorzunehmen und werden auch nicht bewertet.

2. Wirtschaftliche Aktivitäten

2.1. Darlehensvertrag zwischen Max Meier und seiner Mutter Erna Meier

Anfang Januar 2011 schlossen Max Meier und seine Mutter Erna Meier einen Darlehensvertrag. Max Meier gewährte seiner Mutter Erna ein Darlehen in Höhe von 500.000 €.

Mit diesem Darlehen finanzierte die Mutter die Anschaffung eines eigenen Grundstücks, bebaut mit einem Einfamilienhaus. In dieses Einfamilienhaus zog Erna im Januar 2011 selbst ein.

20 % der Wohnfläche entfallen auf eine kleine Einliegerwohnung. Diese Einliegerwohnung hat Erna ortsüblich an einen Studenten vermietet.

Der Darlehensvertrag sah fremdübliche Zins- und Tilgungsmodalitäten vor. Entsprechend kam es im Jahre 2011 zu folgenden Zahlungen von Erna an ihren Sohn Max:

Tilgung	5.000 €
Zinsen	17.500 €

Erna war aufgrund eigener Einkünfte und eigenen Vermögens in der Lage, sämtliche Beträge aus ihrem Einkommen heraus zu leisten. Es ist zu unterstellen, dass das Darlehensverhältnis steuerlich anzuerkennen ist.

2.2. Tätigkeit Max Meier

Seit 1.7.2011 ist Max Angestellter einer Unternehmensberatungsgesellschaft in Düsseldorf. Seine Einnahmen betragen im Jahre 2011 150.000 €.

In der Zeit vom 1.7.2011 bis 14.10.2011 (60 Arbeitstage) arbeitete er in der Firmenzentrale seines Arbeitgebers, die zwei Kilometer vom Wohnsitz des Max Meier entfernt liegt.

Ab 17.10.2011 wurde Max bei einem Kunden im 60 Kilometer entfernten Dortmund eingesetzt (50 Arbeitstage). Die Fahrten von Düsseldorf nach Dortmund legte er täglich mit eigenem Pkw zurück. In dieser Zeit war er arbeitstäglich 10 Stunden beruflich unterwegs.

2.3. Photovoltaikanlage

Max Meier hatte in den Medien so viel zum Thema „Energiewende in Deutschland“ gehört, dass er im Jahre 2010 beschloss, seinen Beitrag hierzu zu leisten. Deshalb bildete er in seiner Einkommensteuererklärung für 2010 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von $30.000 \text{ €} \times 40 \% = 12.000 \text{ €}$, der auch so im Einkommensteuerbescheid für 2010 (datiert auf den 15.04.2011) umgesetzt wurde.

Am 03.05.2011 ließ sich Max Meier von der Firma Sonnenstrahl eine Photovoltaikanlage als sog. Aufdachanlage mit einer speziellen Unterkonstruktion auf das Dach seines Einfamilienhauses in Düsseldorf installieren. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich um eine Anlage, in der mittels Solarzellen Sonnenstrahlung unmittelbar in elektrische Energie umgewandelt wird.

Die Firma Sonnenstrahl berechnete für die Lieferung und Montage der Anlage 33.000 €, die Max Meier am 20.05.2011 auf deren Konto überwies.

Da das Land Nordrhein-Westfalen die Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen besonders fördert, erhielt Max Meier aus einem Förderprogramm einen Zuschuss in Höhe von 3.000 €, welcher ihm am 10.05.2011 auf seinem Konto gutgeschrieben wurde.

Bereits vor Installation der Photovoltaikanlage hatte Max Meier mit dem örtlichen Stromnetzbetreiber vereinbart, dass die Anlage an das Stromnetz angeschlossen wird. Außerdem wurde vereinbart, dass er für den in das Netz eingespeisten Strom die gesetzliche Vergütung erhält.

Entsprechend dem tatsächlich erzeugten und ins Netz eingespeisten Strom erhält Max Meier jeweils zum Monatsende eine Gutschrift des Netzbetreibers. Für das Jahr 2011 beläuft sich der Gesamtbetrag auf 2.500 €.

Da Max Meier ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage bereits so begeistert ist von der neuen Art der Energiegewinnung, bestellte er am 01.12.2011 bei der Firma Sonnenstrahl ein weiteres Modul der Photovoltaikanlage. Der nunmehr vereinbarte Kaufpreis betrug 25.000 €. Da die Firma Sonnenstrahl jedoch zum Jahresende mit der Produktion von Photovoltaikanlagen bereits ausgelastet war, wurde eine Lieferung zum 31.03.2012 vereinbart.

2.4. Immobilie

Max Meier konnte bereits mit Kaufvertrag vom 01.11.2008 zum 01.01.2009 (Übergang von Nutzung und Lasten) ein Mehrfamilienhaus in der Innenstadt von Essen günstig erwerben.

Das Haus enthält 8 Wohnungen, die alle vermietet waren. Die Mietverhältnisse wurden unverändert von Max fortgeführt.

Die Anschaffungskosten für das gesamte Objekt betragen nur 400.000 €.

Der Verkäufer ließ sich auf diesen niedrigen Kaufpreis ein, da er bisher seit der Errichtung des Gebäudes im Jahr 1965 noch keine größeren Modernisierungsarbeiten an dem Gebäude hat durchführen lassen. Dementsprechend entfallen vom Kaufpreis 200.000 € auf den zugehörigen Grund und Boden.

Die Maklerkosten für den Erwerb des Grundstücks betragen 12.000 € sowie die Grunderwerbsteuer 14.000 €.

Zur Zahlung des Kaufpreises nahm Max ein Fälligkeitsdarlehen über 200.000 € auf.

Die Verzinsung ist zunächst auf zehn Jahre festgeschrieben und beträgt jährlich 5 %.

Die verbleibenden Zahlungen konnte Max aus Eigenkapital im Januar 2009 begleichen.

Aus dem Objekt erzielte Max seit dem Erwerb monatliche Mieteinnahmen in Höhe von 4.160 €.

Auf Grund der schlechten Wohnverhältnisse drohten die Mietparteien bereits im Jahr 2010 mit erheblichen Mietkürzungen und Klagen, sollte Max als Eigentümer nicht bald für Abhilfe sorgen.

Die Mieter beschwerten sich über die alten Holzfenster, die nicht mehr richtig schließen und undicht sind. Durch die Einfachverglasung sei der Straßenlärm in den Wohnungen sehr belastend zu hören. Die Bäder seien seit der Fertigstellung 1965 nicht mehr modernisiert worden. Die Armaturen seien angerostet, die sanitären Einrichtungen abgenutzt. Zudem seien die Bäder von Schimmel befallen, da keine Entlüftung vorhanden sei. Außerdem könne man neben der Waschmaschine keine anderen elektrischen Geräte laufen lassen, ohne dass auf Grund der veralteten Elektroleitungen die Sicherung herausspringt.

Zudem würden Wohnungen ohne Balkone nicht mehr dem heutigen Standard entsprechen.

Um Rechtstreitigkeiten zu vermeiden, beschloss Max Meier Anfang Februar 2011 nach Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt, den Forderungen der Mieter nachzukommen.

Bereits im Februar 2011 wurde mit den Baumaßnahmen begonnen. In der Zeit bis Juni 2011 wurden nacheinander alle Bäder komplett nach heutigem Standard saniert. Zusätzlich wurde eine Entlüftung eingebaut. Am 15.07.2011 zahlt Max Meier hierfür 40.000 € (inkl. 19 % USt).

Durch die Firma Elektro Blitz wurden in sämtlichen Wohnungen in den Monaten April und Mai 2011 die Stromleitungen ausgetauscht; nunmehr hat auch jede Wohnung einen eigenen Sicherungskasten, so dass eine Absicherung nach heutigem Stand gegeben ist. Elektro Blitz stellte hierfür 20.000 € (inkl. USt) in Rechnung, die Max ebenfalls am 15.07.2011 beglich.

Die Fenster wurden im Juni durch doppelt verglaste Fenster ausgetauscht. Zudem wurde jeweils im Wohnzimmer eine Balkontür eingebaut, von der aus die Mieter den gleichzeitig von außen angebauten Balkon betreten können. Für den Fensteraustausch zahlte Max am 01.08.2011 45.000 €, für die angebauten Balkone 75.000 € und die eingebauten Balkontüren nochmals 15.000 € (jeweils inkl. USt).

Sämtliche Aufwendungen entfielen zu gleichen Teilen auf die acht Wohnungen.

An Rechtsanwaltskosten zahlte Max im Jahr 2011 in diesem Zusammenhang 2.500 €

Allgemeine monatliche Kosten, die als Werbungskosten abzugsfähig sind, entstanden darüber hinaus in Höhe von 1.200 €

Nach der umfangreichen Modernisierung konnte Max die monatlichen Mieten ab Juli 2011 in angemessenem Maße erhöhen. Nunmehr erzielte Max monatliche Mieteinnahmen von 4.992 €. Dies entspricht auch der üblichen Miete für vergleichbare Wohnungen.

2.5. Einkommensteuerbescheid für 2010

Im Rahmen des Einkommensteuerbescheides 2010 ist es zutreffend im Zusammenhang mit einer von Max Meier bis zum 30.06.2010 gehaltenen Beteiligung an der XY –GmbH zur Besteuerung einer verdeckten Gewinnausschüttung in Höhe von 10.000 € gekommen.

Die zutreffend ermittelte Einkommensteuer hierauf betrug 2.500 € gem. § 32d Abs. 1 EStG. Die darauf entfallende Kirchensteuer betrug 225 € und wurde im Rahmen der Kirchensteuer-Abschlusszahlung festgesetzt und im Jahre 2011 bezahlt.

Die gesamte Kirchensteuer-Abschlusszahlung für 2010 betrug 8.000 €.

**TEIL II - Gewerbesteuer / Einkommensteuer
(20 Punkte)**

I. Aufgabenstellung

Zu ermitteln sind die Einkünfte der Grundstücksgemeinschaft Tina, Lore und Nikki für 2011, soweit sich hierfür Angaben aus dem Sachverhalt ergeben. Eine sich evtl. ergebende Gewerbesteuerrückstellung oder -erstattung ist zu berechnen.

II. Hinweise

- Gewinnverteilung, Stimmrechte und Kapitalkonten bei der Gemeinschaft entfallen auf die einzelnen Beteiligten zu je 1/3.
- Einstimmige Beschlüsse sind nicht erforderlich; es gilt das Mehrheitsprinzip.
- Auf Steuerermäßigungen und tarifliche Besonderheiten ist ausführlich, aber ohne Steuerberechnungen hinzuweisen.
- Evtl. Abschreibungen wurden und werden in höchst möglichem Umfang berücksichtigt.
- Der Gewinn ist durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln.

III. Sachverhalt

Die Damen Tina, Lore und Nikki bilden zusammen eine Grundstücksgemeinschaft. Gegenstand der Gemeinschaft ist die Verwaltung eines Grundstücks in Wuppertal (Einheitswert: 600.000 €), bebaut mit einem Gebäude in Gestalt einer überdimensionalen Sektflasche.

Mieterin ist die mit Spirituosen handelnde Alk-GmbH (Stammkapital: 50.000 €, gegründet im Januar 2000, Gesellschafterinnen sind Lore und Nikki), deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Die monatliche Miete beträgt 30.000 €

Die Gemeinschaft erwarb in 2005 das bebaute Grundstück (Baujahr des Gebäudes 2003) für 2,6 Mio. € (inkl. Nebenkosten) von der Stadt Wuppertal. Der Gebäudeanteil beträgt 2 Mio. €.

Die laufenden grundstücksbezogenen Kosten betragen monatlich (aus Vereinfachungsgründen gleichbleibend) 10.000 €.

Am 01.03.2011 hat die Gemeinschaft eine alte Grundstücksfinanzierung durch eine neue, zinsgünstigere Finanzierung (Zinsfestschreibung 10 Jahre, Tilgung bei Fälligkeit am 28.02.2021, Auszahlung zu 95 %) abgelöst.

Hierfür hat die Gemeinschaft ein Damnum i.H.v. 60.000 € gezahlt. Die zu zahlenden Zinsen (altes sowie neues Darlehen) sind in den o.g. laufenden Kosten mit monatlich 4.000 € enthalten.

Die Alk-GmbH zahlte Ausschüttungen an ihre Gesellschafter insgesamt wie folgt aus:

- in 2012 für 2011 aufgrund eines Beschlusses vom 15.08.2012:
Zufluss 73.625 €
- in 2011 für 2010 aufgrund eines Beschlusses vom 30.06.2011:
Zufluss 58.500 €

Bei der Ermittlung des Einkommens der GmbH ist die Gewerbesteuer (Hebesatz der Stadt Wuppertal: 460 %) zutreffend berücksichtigt worden.

TEIL III - Körperschaftsteuer
(30 Punkte)

A. Aufgabenstellung

1. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen sowie die tarifliche Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag der Advokat-GmbH für 2011.
2. Ermitteln Sie die Einkünfte aus Kapitalvermögen des Anton, der Berta und des Cäsar Lawyer im Veranlagungszeitraum 2011.

Hinweise:

- Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und die Fundstellen in KStR/KStH und EStR/EStH. Etwaige Nichtansätze sind ebenfalls zu begründen.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und alle Anträge gestellt worden sind.
- Ausführungen zur Steuerpflicht, zur allgemeinen Einkommensermittlung und zu gesonderten Feststellungen sind entbehrlich.
- Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass die **ledigen** Gesellschafter im Jahr 2011 jeweils einen Grenzsteuersatz haben von 30 %.

B. Sachverhalt

Die Advokat GmbH mit Sitz in München betreibt dort eine Rechtsanwaltskanzlei. Gesellschafter der Advokat GmbH sind zu gleichen Teilen die Geschwister Anton, Berta und Cäsar Lawyer. Die Stammeinlagen i.H.v. jeweils 50.000 € gehören bei allen Gesellschaftern zum Privatvermögen. Cäsar Lawyer ist seit Jahren als Geschäftsführer der Advokat GmbH bestellt und führt die Geschäfte gegen ein angemessenes Entgelt i.H.v. monatlich 10.000 €.

1. Die Advokat GmbH weist für das Geschäftsjahr 2011 einen Bilanzgewinn i.H.v. 60.000 € aus. Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10.04.2012 wurden 36.000 € am 15.04.2012 ausgeschüttet und 24.000 € auf neue Rechnung vorgetragen. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses 2011 hat der Geschäftsführer bereits 50.000 € den Gewinnrücklagen zugeführt.
2. Die Gesellschafter der Advokat GmbH haben vor 3 Jahren einen Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat hat den Auftrag, die Geschäftsführung zu überwachen. In 2011 sind dabei pauschale Aufsichtsratsvergütungen i.H.v. 16.800 € und USt 3.192 € = 19.992 € angefallen. Die GmbH hat diesen Gesamtbetrag in 2011 ausbezahlt und zutreffend gebucht. Daneben hat sich in 2011 ergeben, dass der Aufsichtsrat zur Unterstützung seiner Kontrollfunktion ein Gutachten eines Sachverständigen benötigte. Der Aufsichtsrat hat bei einem Sachverständigen ein Gutachten zu einer komplexen Haftungsfrage in Auftrag gegeben. Die Advokat GmbH hat in 2011 eine Rechnung des Sachverständigen i.H.v. 15.000 € und USt 2.850 € bezahlt und zutreffend gebucht.
3. Mit Wirkung vom 01.01.2011 übernahm die Advokat GmbH die Steuerberatungskanzlei ihres Gesellschafters Anton Lawyer. Der in dem Gesamtkaufpreis für den Erwerb der Kanzlei enthaltene Anteil für den Praxiswert wurde am 31.12.2011 um 28.000 € auf 72.000 € außerplanmäßig abgeschrieben, da diese Höhe dem tatsächlichen gemeinen Wert des Praxiswerts bei der Übernahme entsprach. Von diesem Wert wurde auch zutreffend die lineare Abschreibung vorgenommen.

4. Die Advokat GmbH ist seit vielen Jahren an der Fachbuchhandlung GmbH in Hamburg beteiligt. Wegen der anhaltenden Konjunkturschwäche wurde auf die Beteiligung zum 31.12.2011 eine handels- und steuerlich zutreffende Teilwertabschreibung (wegen dauernder Wertminderung) i.H.v. 10.000 € vorgenommen.
5. Berta Lawyer gab der Advokat GmbH am 01.07.2009 ein Darlehen i.H.v. 150.000 €. Die Verzinsung beträgt laut Darlehensvertrag 4 % (angemessen wären 7,5 % gewesen); die Zinsen sind jeweils zum Quartalsende fällig und wurden stets pünktlich bezahlt.
Am 30.06.2011 erklärte Berta Lawyer, dass sie ab 01.04.2011 bis zum 31.12.2011 auf die Zinsen verzichtet. Folglich wurde nur ein Betrag i.H.v. 1.500 € als Zinsaufwand für das 1. Quartal 2011 verbucht. Der Darlehensanspruch gehört zum Privatvermögen von Berta Lawyer.
6. Ab 01.01.2011 erhält Cäsar Lawyer statt des bisher gezahlten monatlichen Gehalts eine Pensionszusage. Danach soll der 40-jährige Cäsar Lawyer bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Erreichen des 67. Lebensjahres eine Pension i.H.v. monatlich 7.000 € erhalten. Der Höhe nach ist die Pensionszusage angemessen. Im Zusammenhang mit der erteilten Pensionszusage wurde keine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Im Wirtschaftsjahr 2011 bildet die Advokat GmbH eine der Höhe nach zutreffende Pensionsrückstellung i.H.v. 79.200 €.
7. Im Jahr 2011 hat die Advokat GmbH insgesamt 4.000 € Geldspenden an gemeinnützige Organisationen für Opfer von Naturkatastrophen geleistet und als „sonstige betriebliche Aufwendungen“ gebucht. Entsprechende Zuwendungsnachweise haben vorgelegen.
8. Cäsar Lawyer benötigte im April 2011 dringend Geld. Daraufhin ließ er sich zu Lasten der Gewinnrücklagen 25.000 € durch die Advokat GmbH auszahlen. Anton und Berta Lawyer waren damit einverstanden.
9. Auf dem Konto Steuern wurden in 2011 folgende Beträge erfolgswirksam gebucht:

KSt-Vorauszahlungen 2011	60.000 €
SolZ-Vorauszahlungen 2011	3.300 €

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2012/2013
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t II**

Aufgabenheft

Teil I : Umsatzsteuer (53 P.)

Teil II : Abgabenordnung (23 P.)

**Teil III: Erbschaftsteuer/
Schenkungssteuer/
Bewertungsgesetz (24 P.)**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, 13.12.2012

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

TEIL I - Umsatzsteuer
(53 Punkte)

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 4

- Alle angesprochenen Unternehmer (keine Kleinunternehmer) versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ihres Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen erforderliche Belege und Aufzeichnungen vor.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nur dann zu prüfen, sofern hierzu eine besondere Aufgabenstellung besteht.

Die Angabe „**Inland**“ ist beim Leistungsort im Inland entbehrlich.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

1. **Abkürzungen** in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z. B. für

- die Namen der Beteiligten und Länder (z. B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldungszeitraum (z. B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z. B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z. B. BMG)

2. Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen (UStG, UStDV) zu begründen.

Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, ist es ausreichend die zutreffende Fundstelle des UStAE zu zitieren.

Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.

Die Angabe UStDV/UStAE ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.

3. Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 1. Januar 2012** zu lösen.

Allgemeines zum Sachverhalt

Zum 01.01.2012 gründete **Theo Bell (TB)** die **Bell GmbH & Co KG (KG)** mit Sitz in Bremen. Dazu brachte er sein bis dahin als Einzelfirma geführtes Unternehmen in die KG ein, welche die Geschäftstätigkeiten des TB unverändert fortführt, so dass der Vorgang umsatzsteuerlich zutreffend als nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen behandelt worden ist. Komplementär-GmbH ist die ebenfalls von TB zum 01.01.2012 gegründete **Bell GmbH (GmbH)**, deren alleiniger Gesellschafter Theo Bell ist.

Zum Kerngeschäft der KG gehört der Handel mit leistungsstarken Mobiltelefonen im Kreditkartenformat.

Zum Unternehmensvermögen der KG gehört auch das Wohn- und Geschäftsgrundstück Ringplatz 8 bzw. das benachbarte Garagengrundstück Ringplatz 8a in Bremen.

Die KG setzt die Tradition des Theo Bell fort und veranstaltet ebenfalls einen jährlich stattfindenden Betriebsausflug.

Sachverhalt 1: Gesellschaftsbeziehungen

(max. erreichb. Punktezahl 9,0)

a) Haftung, Geschäftsführung der Komplementär-GmbH für die KG

Die Bell GmbH (GmbH) ist als Komplementärin neben der Übernahme der Haftung auch mit der Führung der Geschäfte der KG betraut. Dafür erhält sie unabhängig vom Gewinn und Verlust der KG monatliche Festvergütungen in Höhe von 5.000 €. Dabei entfallen 100 € auf die Haftungsübernahme und 4.900 € auf die laufende Geschäftsführung. Diese Beträge wurden von der KG auf ein Konto der GmbH überwiesen. Rechnungen liegen insoweit nicht vor.

b) Geschäftsführung des Theo Bell (TB) für die Bell GmbH

Geschäftsführer der GmbH ist TB. Er führt diese Tätigkeit auf Grundlage eines mit der GmbH geschlossenen Anstellungsvertrages aus, der neben einer angemessenen laufenden monatlichen Vergütung in Höhe von 4.000 € eine Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall, einen jährlichen Urlaubsanspruch und eine betriebliche Altersversorgung vorsieht. Wegen der ertragsteuerlichen Behandlung dieser Bezüge als mitunternehmerische Gewinneinkünfte übergibt TB der KG hierüber am 01. jeden Monats eine Rechnung mit gleichem Datum und mit offenem Ausweis der Umsatzsteuer auf den ausgewiesenen Betrag von 4.000 € in Höhe von 760 €, die die KG jeweils als Vorsteuer abziehen möchte.

Aufgabenstellung:

zu a)

Bitte beurteilen Sie die von der GmbH an die KG erbrachte Leistung für 2012 bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Unternehmereigenschaft und zum Leistungsaustausch
 - zur Art der Leistung und Leistungsinhalt
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag
- Steuerentstehung
- Vorsteuerabzug für die KG

zu b)

Bitte beurteilen Sie

- die Unternehmereigenschaft des TB
- die sich aus der Rechnungserteilung ergebenden umsatzsteuerlichen Konsequenzen für TB
- Vorsteuerabzug für die KG

Sachverhalt 2: Handel mit Mobiltelefonen

(max. erreichb. Punktezahl 18,0)

a) Erwerb MMT's von G

Im März 2012 bezog die KG von dem britischen Großhändler (G) mit Sitz in London 10.000 Mikromobiltelefone (MMT's) zu einem fest vereinbarten Preis von 300.000 €. Ein Spediteur des G brachte die MMT's am 28.03.2012 mit eigenem Frachtflugzeug von London nach Bremen. Die Rechnungserteilung durch G erfolgte ebenso wie die Bezahlung der Geräte im April 2012.

b) Erwerb CPUs von H

Ebenfalls im März 2012 hat die KG von einem in Dresden ansässigen Hersteller (H) für 120.000 € unverbaute integrierte Schaltkreise (CPUs) im Wege des Direktversands von H erworben. Die Maßnahme führt bei den Mobiltelefonen zu einer erheblichen Leistungssteigerung, so dass diese anschließend von der KG unter dem Namen Maxi-MMT verkauft werden. Die Rechnungserteilung durch H erfolgte ebenso wie die Bezahlung der Geräte im Juni 2012.

c) Veräußerung Maxi-MMT's durch KG

Im April 2012 bestellte der Inhaber einer Handelskette für Mobiltelefone mit Sitz in München (M) bei der KG 4.000 Maxi-MMT's einschließlich Mikrokopfhörer für insgesamt 240.000 €. Vereinbarungsgemäß transportierte die KG die Produktbündel (Maxi-MMT's samt Mikrokopfhörer) mit eigenen Fahrzeugen der KG im Mai 2012 von Bremen aus in 100 Tranchen an 100 verschiedene Filialen des M im Inland. Die Rechnungserteilung erfolgte ebenfalls im Mai 2012.

d) Von der KG erhaltene Anzahlung für ein Maxi-MMT von Telexmax

Der Unternehmer Telexmax (TM) mit Sitz in Köln hatte bei der KG im Juni 2012 ein Maxi-MMT bestellt und im selben Monat dafür eine Anzahlung von 595 € geleistet. Vereinbarter Bruttopreis für das Maxi-MMT waren 1.190 €. Die Lieferung sollte im Juli 2012 erfolgen. Wegen plötzlicher Geschäftsaufgabe des TM kommt es nicht mehr zu der Lieferung. Eine Rückzahlung des vereinnahmten Betrages durch die KG erfolgte bisher nicht, da TM mit unbekannter Anschrift in das Ausland verzogen ist.

Aufgabenstellung:

zu a) bis c)

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge unter **a) bis c)** aus Sicht der KG und zu **b)** auch aus der Sicht des H bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Art und Umfang der Leistung
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag
- Steuerentstehung bzw. Angabe in der UStVA

sowie für **a)** und **b)**

- Vorsteuerabzug für die KG

Hinweis: Auf die Leistung des G im Ausland ist dabei nicht einzugehen.

zu d)

Bitte beurteilen Sie den geschilderten Vorgang aus Sicht der KG bezüglich

- Steuerschuldnerschaft
- Steuerentstehung unter Angabe von Bemessungsgrundlage, Steuersatz und Steuerbetrag
- umsatzsteuerliche Konsequenzen aus Einbehaltung der Zahlung

Steuerbarkeit und Steuerpflicht der beabsichtigten Lieferung können unterstellt werden und sind von Ihnen nicht zu prüfen.

Sachverhalt 3: Grundstück Ringplatz 8 / 8a in Bremen

(max. erreichb. Punktezahl 19,0)

a) Gebäudevermietung Ringplatz 8 und Garagenvermietung Ringplatz 8a, Bremen

Die KG vermietet das Wohn- und Bürohaus Ringplatz 8 an den Unternehmer Roland Richtig (R). Über die Vermietung des Erdgeschosses und des Obergeschosses wurde am 1. Januar 2012 ein Mietvertrag geschlossen, der alle Rechnungsmerkmale des § 14 UStG enthält.

Erdgeschoss und Garage

Die KG berechnet für das Erdgeschoss (2/3 der Gesamtfläche des Gebäudes) im Mietvertrag eine monatliche Miete von 4.000 € zzgl. Stromkosten von 120 € zzgl. offen ausgewiesener Umsatzsteuer von 782,80 €. Mit gesondertem Mietvertrag, ebenfalls vom 1. Januar 2012, vermietet die KG eine auf dem angrenzenden Grundstück Ringplatz 8a belegene Garage für eine monatliche Miete von insgesamt 95,20 € an R.

R nutzt das Erdgeschoss als Büro, um steuerfreie Ausfuhrlieferungen nach Asien durchzuführen und die Garage für die Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen seines Unternehmens.

Obergeschoss

Die KG berechnet für das Obergeschoss (1/3 der Gesamtfläche des Gebäudes) im Mietvertrag eine monatliche Miete in Höhe von 2.000 € zzgl. Stromkosten von 60 € zzgl. offen ausgewiesener Umsatzsteuer in Höhe von 391,40 €.

Das Obergeschoss hat R mit Zustimmung der KG an seinen angestellten Buchhalter für dessen Wohnzwecke untervermietet.

b) Garagenverkauf Ringplatz 8a, Bremen

R hatte im Sommer 2012 Interesse an dem Erwerb der angemieteten Garage gezeigt, da er diese nicht mehr für die Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen benötigte. Stattdessen wollte er in der Garage ab dem 1. Oktober 2012 sein ausschließlich privat genutztes Motorrad unterstellen. Die KG hat ihm diese Garage, die bereits vor 30 Jahren

hergestellt wurde, daraufhin für 40.000 € verkauft. Nach dem notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrag gehen Nutzen und Lasten zum 01.10.2012 auf R über. Die bei dem Verkauf anfallende Grunderwerbsteuer in Höhe von 1.800 € hat R allein getragen.

Die KG hatte für diese Garage das Garagentor erneuert. Diese Leistung wurde mit Abnahme am 31.03.2012 durch den Bauunternehmer Bautex im Rahmen einer steuerbaren und steuerpflichtigen Werklieferung ausgeführt. Auf der Grundlage der von Bautex hierüber noch am selben Tag erstellten ordnungsgemäßen Rechnung hat die KG für den VAZ März 2012 Vorsteuer in Höhe von 1.425 € abgezogen.

Aufgabenstellung:

zu a)

Bitte beurteilen Sie den geschilderten Vorgang aus Sicht der KG nur für den Monat Januar 2012 bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zu Art und Umfang des Umsatzes
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht; dabei ist der Verzicht auf eine evtl. Steuerbefreiung unter Berücksichtigung der von R ausgeführten Umsätze zu prüfen
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag
- Steuerentstehung
- umsatzsteuerliche Konsequenzen des Steuerausweises in den Rechnungen

Hinweis: Die Beurteilung der Vermietung für das EG und OG kann von Ihnen in der Lösung zusammengefasst werden, soweit möglich.

zu b)

I. Bitte beurteilen Sie diesen Sachverhalt aus Sicht der KG bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zu Art des Umsatzes
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Bemessungsgrundlage
- VAZ, in dem der Umsatz zu erklären ist

II. Prüfen Sie, ob die Veräußerung der Garage auf dem Grundstück Ringplatz 8a zu einer Vorsteuerberichtigung für das Garagentor führt und stellen Sie alle notwendigen Berechnungen kurz, aber vollständig dar.

Sachverhalt 4: Betriebsausflug

(max. erreichb. Punktezahl 7,0)

Im Juni 2012 veranstaltete die KG den jährlichen Betriebsausflug mit den Mitarbeitern aus dem Betriebszweig „Mobilfunkgeräte“, die Mitarbeiter aus dem Betriebszweig „Vermietung“ führen ihren Betriebsausflug zu einem späteren Zeitpunkt durch. Um den Mitarbeitern etwas Besonderes zu bieten, hatte die KG den in den Niederlanden ansässigen Betreiber einer Fluggesellschaft (N) mit einem Rundflug über das Ruhrgebiet (ausschließlich Inland) beauftragt. N führte den Rundflug über insgesamt 210 Flugkilometer mit Abflug und Landung am Flughafen in Dortmund am 10. Juni 2012 mit einer langsam fliegenden historischen Propellermaschine durch. Dabei konnte die aus insgesamt 40 Teilnehmern bestehende Belegschaft der KG einen phantastischen Eindruck über die Vielfältigkeit des Ruhrgebietes gewinnen. N rechnete den Rundflug gegenüber der KG mit Rechnung vom 20. Juli 2012 über 3.000 € ab. Zusätzlich berechnet N der KG die von ihm geschuldeten, vom Flughafen Dortmund erhobenen Start- und Landegebühren in Höhe von 600 € als „durchlaufenden Posten“. Die KG hat dem N den geforderten Gesamtbetrag in Höhe von 3.600 € am 10. August 2012 überwiesen.

Um die Kosten des Betriebsausfluges auf den von N angeforderten Betrag zu beschränken, mussten die Beschäftigten der KG die übrigen Aufwendungen anlässlich des Betriebsausfluges selbst tragen.

Aufgabenstellung:

1. Bitte beurteilen Sie die **Leistung des N** bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zu Art des Umsatzes
 - zum Leistungsort
 - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuldnerschaft
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag
- Steuerentstehung
- Vorsteuerabzug der KG

2. Nehmen Sie zu der Frage Stellung, ob die KG hinsichtlich des Betriebsausfluges einen umsatzsteuerbaren Tatbestand verwirklicht.

TEIL II - Abgabenordnung
(23 Punkte)

Bearbeitungshinweis:

Alle genannten Daten **sollen** keine Samstage, Sonntage oder Feiertage sein. Es ist zu unterstellen, dass auch entsprechende Bekanntgabezeitpunkte nicht auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen. Der tatsächliche Kalender 2011 ist nicht anzuwenden

Sachverhalt 1 (max. erreichb. Punktezahl 9,0)

Die Fürstenhof-KG mit Sitz in Köln-Marienburg hat die sonderte und einheitliche Gewinnfeststellungserklärung für das Jahr 2005 am 6. November 2006 beim zuständigen Finanzamt Köln-Süd eingereicht.

Die Gesellschafter der Fürstenhof-KG sind Alexander von Süden als Komplementär und Konstantin Burger als Kommanditist, beide wohnhaft in Bergisch-Gladbach.

Durch eine langjährige Erkrankung des Sachbearbeiters erließ das Finanzamt Köln-Süd erst am 25.11.2008 den einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellungsbescheid 2005 erklärungsgemäß allein an Alexander von Süden mit dem Hinweis im Bescheid, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter erfolgte. Die Gesellschafter hatten dem Finanzamt keinen Empfangsbevollmächtigten benannt.

Beide Gesellschafter haben ihre jeweilige Einkommensteuererklärung für 2005 bei dem für sie zuständigen Finanzamt in Bergisch-Gladbach unter Ansatz der von ihnen ermittelten Gewinnanteile eingereicht; Alexander von Süden am 6. November 2006, Konstantin Burger allerdings erst am 7. Januar 2007. Die entsprechenden Einkommensteuerbescheide 2005 ergingen für Herrn von Süden am 25.11.2006 bzw. Herrn Burger am 10.02.2007 ohne Nebenbestimmungen.

Anfang März 2011 überprüft der Sachbearbeiter des Finanzamtes Köln-Süd den Feststellungsbescheid 2005 aufgrund einer seit Januar 2011 vorliegenden Kontrollmitteilung. Die Überprüfung ergibt, dass der in der Kontrollmitteilung dargestellte Sachverhalt, betreffend erzielte Betriebseinnahmen in Höhe von € 20.000, unzutreffend nicht von der Fürstenhof-KG in der Gewinnfeststellungserklärung 2005 erklärt worden ist und somit auch der

Gewinn laut einheitlichem und gesondertem Gewinnfeststellungsbescheid 2005 um 20.000 € zu niedrig festgestellt worden ist.

Es liegen unstreitig weder eine leichtfertige Verkürzung noch eine Steuerhinterziehung vor.

Aufgabenstellung:

1. Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob der Feststellungsbescheid 2005 vom 25. November 2008 für die Fürstenhof-KG wirksam bekanntgegeben wurde.
2. Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob der Feststellungsbescheid 2005 am **15. März 2011** noch geändert bekanntgegeben werden kann.

Gehen Sie dabei insbesondere auf die Frage der Feststellungsverjährung, der Festsetzungsverjährung und eine mögliche Berichtigungsvorschrift ein.

3. Erläutern Sie unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen, ob, unter welchen Voraussetzungen und bis wann im Rahmen der Festsetzungsverjährung der Einkommensteuerbescheid für 2005 für **Konstantin Burger** geändert werden kann.

Sachverhalt 2 (max. erreichb. Punktezahl 7,0)

Der Vater von Alexander von Süden, Herr Werner von Süden, ist 75 Jahre alt, wohnhaft in Bergisch Gladbach und bezieht seit 10 Jahren eine Rente aus der Allianz Lebensversicherung in Höhe von rund 16.000 € pro Jahr, die auch entsprechend in den jeweiligen Steuererklärungen angegeben wurde.

Im Rahmen der Erstellung der Einkommensteuererklärung für 2007 wird irrtümlich der Jahresbetrag in Höhe von 16.000 € mit 12 multipliziert und entsprechend in der Einkommensteuererklärung eingetragen, so dass der Besteuerung mit dem Ertragsanteil eine Rente von 192.000 € zugrunde liegt.

Das Finanzamt setzt die Einkommensteuer wie erklärt fest. Der Einkommensteuerbescheid 2007 wird am 17.11.2008 nach Abzug der Vorauszahlungen mit einer entsprechenden Nachzahlung von 15.520 € bekanntgegeben. Der Einkommensteuerbescheid ergeht ohne Vorbehalt der Nachprüfung und wird entsprechend rechtskräftig. Herr von Süden leistete die Nachzahlung am 20.12.2008 fristgerecht, ohne vorher noch einmal mit seinem Steuerberater oder Sohn Rücksprache gehalten zu haben. Ohne diesen Fehler wären weder eine Nachzahlung noch ein Guthaben entstanden.

Im Jahre 2011 erkrankt Herr Werner von Süden schwer und bittet seinen Sohn, sich ab jetzt um seine steuerlichen Angelegenheiten zu kümmern. Dazu legt er ihm die Unterlagen aus den Jahren 2005 bis 2010 vor. Bei der Überprüfung stellt Alexander von Süden den schweren Fehler in dem Steuerbescheid 2007 fest und wendet sich hilfesuchend an seinen Steuerberater, um möglicherweise beim Finanzamt eine Änderung des Einkommensteuerbescheides herbeizuführen.

Aufgabenstellung:

1. Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob der Einkommensteuerbescheid 2007 noch geändert werden kann. Ausführungen zur Festsetzungsfrist sind nicht vorzunehmen.
2. Wenn eine Berichtigung des Einkommensteuerbescheides 2007 noch möglich sein sollte, unterstellen Sie bitte, dass die Aufgabe des Änderungsbescheides zur Post am 09.01.2012 erfolgt.

Prüfen und begründen Sie bitte ausführlich unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob das Finanzamt im Zusammenhang mit der Erstattung eine steuerliche Nebenleistung beachten muss und in welcher Höhe diese zu berechnen/festzusetzen ist.

Sachverhalt 3 (max. erreichb. Punktezahl 7,0)

Herr Konstantin Burger gibt seit Jahren regelmäßig seine Steuererklärung verspätet beim Finanzamt Bergisch Gladbach ab. Als Kommanditist der Fürstenhof-KG erzielt er nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb und ist der Meinung, man könne sich mit der Erstellung und Abgabe der persönlichen Einkommensteuererklärung Zeit lassen, da es ja nur wichtig sei, dass die Gesellschaft pünktlich die Festsetzungserklärung einreiche.

Daher bittet er seinen Steuerberater, erneut auch für den Veranlagungszeitraum 2010 einen Fristverlängerungsantrag über den 28.02.2012 hinaus bis zum 30.04.2012 zu stellen, jedoch ohne besondere Gründe hierfür nennen zu können.

Das Finanzamt lehnt diesen Antrag mit Schreiben vom 02.03.2012 ab, mit der Begründung, dass keine Gründe genannt und erkennbar seien, die diese Fristverlängerung rechtfertigen würden, und fügt eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung bei.

Aufgabenstellung:

1. Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob und unter welchen Voraussetzungen Herr Burger bzw. sein Steuerberater am 19.03.2012 beim Finanzamt Bergisch Gladbach gegen diese Ablehnung vorgehen können. Unterstellen Sie dabei, dass die nötige Form gewahrt bleibt, aber nach wie vor keine Gründe für die Fristverlängerung vorliegen.
2. Bitte schildern Sie kurz unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften, mit welchen Nachteilen/Konsequenzen Herr Burger rechnen muss, wenn er trotz Ablehnung der Fristverlängerung die Steuererklärung nicht umgehend einreicht.

Bearbeitungshinweis:

Auf die Möglichkeit der Festsetzung von Zwangsgeldern ist nicht einzugehen.

**TEIL III - Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer/
Bewertungsgesetz (24 Punkte)**

Sachverhalt

A. Persönliche Verhältnisse

Der vermögende Hans Gnädig (geb. am 08.06.1952) war bis zum 31.12.2008 als Arzt freiberuflich tätig. Den Erlös aus der Veräußerung der Praxis hat er in Grundbesitz, Wertpapieren und Festgeld angelegt. Hans Gnädig ist seit dem 05.01.1986 mit Sarah Gnädig (geb. am 15.08.1960) verheiratet. Die Eheleute haben den Güterstand der Gütertrennung gewählt und leben in Stuttgart. Ihr leiblicher Sohn Marc Gnädig (geb. am 10.11.1990) studiert seit dem Jahre 2010 in München und hat dort eine eigene Wohnung.

Herr Gnädig hat nach Rücksprache mit seinem Steuerberater entschieden, einen Teil seines Vermögens bereits zu Lebzeiten auf seine Ehefrau und seinen Sohn zu übertragen.

B. Angaben zu den Schenkungen

I. Schenkung an die Ehefrau

Mit notariell beurkundetem Schenkungsvertrag vom 30.03.2011 überträgt Hans Gnädig (nachfolgend als Schenker bezeichnet) mit Wirkung vom gleichen Tage folgende Wirtschaftsgüter auf seine Ehefrau Sarah Gnädig:

1. Grundstück Stuttgart, Neckarstraße 72

Der Schenker ist Alleineigentümer des gemischt genutzten Grundstücks. Das Erdgeschoss und das Obergeschoss haben jeweils eine Wohn- und Nutzfläche von 100 qm. Das Erdgeschoss ist an ein Sonnenstudio vermietet. Im 1. Obergeschoss befindet sich die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung der Eheleute Gnädig.

Der gemäß den §§ 151, 157 BewG festgestellte und nach den §§ 184ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 800.000 €.

Die auf dem Grundstück lastenden Grundschulden valutieren zum 30.03.2011 mit 180.000 € und werden von der Beschenkten mit schuldbefreiender Wirkung für den Schenker übernommen.

2. Grundstück Freiburg, Löwgasse 1

Der Schenker ist Alleineigentümer des Mietwohngrundstücks mit vier Wohnungen. Die Wohnungen sind vermietet und werden in vollem Umfang zu Wohnzwecken genutzt.

Der gemäß den §§ 151, 157 BewG festgestellte und nach den §§ 184ff zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 600.000 €.

Die auf dem Grundstück lastenden Grundschulden valutieren zum 30.03.2011 mit 150.000 € und werden von der Beschenkten mit schuldbefreiender Wirkung für den Schenker übernommen.

3. Personenkraftwagen

Der Schenker hat für seine Ehefrau im Februar 2011 einen Porsche 911 Turbo erworben. Der gemeine Wert des Sportwagens beläuft sich zum Schenkungstag auf 240.000 €.

Wegen der günstigen Konditionen der Porsche-Kreditbank hat der Schenker die Anschaffung teilweise fremdfinanziert. Das Darlehen valutiert zum 30.03.2011 mit einem Betrag von 30.000 € und wird von der Beschenkten mit schuldbefreiender Wirkung für den Schenker übernommen.

4. Kosten der Schenkung

Im Zusammenhang mit der Schenkung sind folgende Kosten angefallen:

- Notar- und Gerichtskosten in Höhe von 5.000 €

- Steuerberatungskosten für die Erstellung der Schenkungsteuererklärung und der Erklärungen zur gesonderten Feststellung der Grundbesitzwerte in Höhe von 3.000 €.

Die Aufwendungen sind in vollem Umfang von der Beschenkten Sarah Gnädig getragen worden.

II. Schenkung an den Sohn

Hans Gnädig überträgt am 30.03.2011 aus seiner Festgeldanlage bei der Schwäbischen Vereinsbank einen Betrag von 710.000 € auf das Konto seines Sohnes Marc Gnädig.

Marc Gnädig hat weder Gegenleistungen zu tragen noch sind ihm im Zusammenhang mit der Schenkung Kosten entstanden.

C. Fortführung Sachverhalt

Am 18.11.2011 verstirbt Hans Gnädig plötzlich und unerwartet. Durch formwirksam errichtetes Testament vom 01.09.2011 hat er seinen Bruder Dieter Gnädig als Alleinerben eingesetzt.

Zu Lasten des Alleinerben hat er seinem Sohn Marc Gnädig ein Vermächtnis eingeräumt. Dieter Gnädig wird verpflichtet, das Eigentum an dem lastenfreien Geschäftsgrundstück in Hannover, Am Maschsee 24, auf Marc Gnädig zu übertragen.

Das Grundstück wird in vollem Umfang zu fremdgewerblichen Zwecken genutzt und gehörte zum Privatvermögen des Erblassers. Der gemäß den §§ 151, 157 BewG festgestellte und nach den §§ 184ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 900.000 €.

Aufgabenstellung:

Aufgabe 1 (max. erreichb. Punktezahl 14,0)

Beurteilen Sie den o. a. Sachverhalt für **Sarah Gnädig** unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

- 1) Ermittlung des Wertes der Bereicherung
- 2) Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Schenkungsteuer

Aufgabe 2 (max. erreichb. Punktezahl 10,0)

Beurteilen Sie den o. a. Sachverhalt für **Marc Gnädig** unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

- 1) Ermittlung des Wertes der Bereicherung, des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Schenkungsteuer für die am 30.03.2011 erfolgte Schenkung
- 2) Ermittlung des Wertes der Bereicherung, des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer für den am 18.11.2011 erfolgten Erwerb durch Erbanfall unter Berücksichtigung der am 30.03.2011 erfolgten Schenkung

Bearbeitungshinweise zu den Aufgaben 1 und 2

1. Ausführungen zum steuerpflichtigen Vorgang, zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind **nicht** erforderlich und werden **nicht** bewertet.
2. Maßgebend für die Lösung der Klausur sind die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 vom 19.12.2011.
3. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen und Freibeträge direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.
4. Sarah Gnädig und Marc Gnädig haben wegen der Vorschenkungen keine Pflichtteilsansprüche gegenüber Dieter Gnädig geltend gemacht.

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2012/2013
Steuerfachwirt/in

Fach: **R e c h n u n g s w e s e n**

Aufgabenheft

- Teil I : Buchführung u. Jahresabschluss
nach Handels- und Steuerrecht (75 P.)**
- Teil II : Gesellschaftsrecht (10 P.)**
- Teil III: Finanzierung (15 P.)**

Bearbeitungszeit: 300 Minuten

Bearbeitungstag: Freitag, 14.12.2012

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

**TEIL I - Buchführung und Jahresabschluss
nach Handels- und Steuerrecht
(75 Punkte)**

Aufgabenstellung

1. Beurteilen Sie die nachfolgenden Sachverhalte unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie die Verwaltungsanweisungen (EStR/EstH). Auf die Übergangsvorschriften des Art. 67 EGHGB zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ist nicht einzugehen.
2. Entwickeln Sie danach die jeweiligen Bilanzansätze zum 31.12.2011 nach Handelsrecht (HB) und Steuerrecht (StB). Getrennte Kontenentwicklungen sind jedoch nur dann erforderlich, wenn die steuerlichen Ansätze von der Handelsbilanz abweichen.

Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2011 (= Kalenderjahr) der handels- und steuerrechtliche Gewinn so niedrig wie möglich gehalten werden soll. Allerdings soll soweit wie möglich die StB nicht von der HB abweichen, deshalb wird ggf. die Zielsetzung „niedrigster Gewinn“ in der HB nur bedingt verfolgt.

Falls zulässig, sollen Übertragungsmöglichkeiten für evtl. vorhandene steuerrechtliche Rücklagen ausschließlich in 2011 wahrgenommen werden.

Soweit die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz voneinander abweichen, ist dies **außerhalb** der (Handels-) Bilanz darzustellen.

In rechtlichen Zweifelsfällen ist der Verwaltungsauffassung zu folgen.

3. Geben Sie für das Jahr 2011 die ggf. **handelsrechtlich** erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen an. Auch die ggf. im Sonderbilanzbereich anfallenden Buchungssätze sind zu benennen.
4. Nennen Sie die jeweilige Gewinnauswirkung für das Jahr 2011 (G+V-Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten. Auch zu evtl. außerbilanziellen Korrekturen ist die Gewinnauswirkung anzugeben.

Hinweise

- Evtl. Änderungen bei der Vors teuer- bzw. Umsatzsteuer sind bei de n betreffenden Sachverhalten nur betragsmäßig anzugeben.
- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz) ist **nicht** erforderlich.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits zu treffend erfasst/erfolgt sind, brauchen diese **nicht** mehr angesprochen werden.
- Gehen Sie davon aus, da ss bei steuerlichen Wahlre chten zutreffend ein besonderes Verzeichnis i. S. d. § 5 Abs. 1 S. 2 EStG erstellt wird.
- Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind wegzulassen.
- **Nicht** einzugehen ist auf:
 - gewerbesteuerliche Auswirkungen
 - latente Steuern (§ 274 HGB)
 - Abzugsbeschränkung gem. § 4 h EStG
 - Evtl. Auswirkungen gem. § 15 a UStG

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung Ihrer Lösung.

Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

Allgemeine Angaben

Die Max Weber OHG (nachfolgend kurz als OHG bezeichnet) betreibt seit Jahren in Dortmund einen Fertigungsbetrieb sowie den Handel mit selbst hergestellten und erworbenen Produkten im Bereich des Metallbaus (u. a. Geländer, Gitter, Vordächer, Tore, Schließanlagen). Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Der vorläufige Jahresüberschuss 2011 beträgt lt. Handelsbilanz 528.400 €.

Gesellschafter sind der Schlossermeister Max Weber und sein Schwager Heinz Schulz, die nach dem Gesellschaftsvertrag jeweils zu 50 % am Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag und Vermögen der OHG beteiligt sind.

Die OHG erstellt ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB.

Die OHG legt diesen Jahresabschluss auch der steuerlichen Gewinnermittlung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu Grunde. Wenn die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz zwingend voneinander abweichen, wird dies steuerlich besonders dargestellt.

Die OHG versteuert ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind. Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz 19 %.

Die OHG erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 7 g EStG.

Gehen Sie davon aus, dass die Handelsbilanz des Jahres 2011 am 30. Juni 2012 erstellt worden ist.

Sachverhalt I Errichtung einer Lager- und Fertigungshalle
(max. erreichb. Punktezahl 23,5)

Zur Erweiterung des Betriebs hat die OHG am 20.12.2010 mit der Firma Weiß GmbH einen Mietvertrag über ein in Dortmund gelegenes unbebautes Grundstück geschlossen.

Der Mietzins für das am 01.01. 2011 übernommene Grundstück beträgt monatlich 1.500 € (zzgl. USt) und ist zu Beginn jeden Monats zu zahlen. Die fälligen Mietzahlungen wurden von der OHG fristgerecht bezahlt und auch buchungsmäßig zutreffend behandelt.

Der Mietvertrag ist bis zum 31. 12.2035 unkündbar, eine nochmalige Verlängerung wurde ausgeschlossen. Die OHG ist berechtigt, auf dem Grundstück eine Lager- und Fertigungshalle zu errichten; bauliche Veränderungen darf sie ohne Rücksprache mit der Weiß GmbH jederzeit vornehmen. Ferner wurde vertraglich geregelt, dass die Weiß GmbH sämtliche von der OHG errichteten Bauwerke nach Ablauf der Mietzeit gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung übernehmen muss.

Als Bauherr ließ die OHG Anfang 2011 auf eigene Kosten für 400.000 € (zzgl. 76.000 € USt) eine Lager- und Fertigungshalle errichten und nutzt sie nach der Fertigstellung ab dem 01.07.2011 ausschließlich für betriebliche Zwecke. Der Antrag auf Baugenehmigung ist am 02.01.2011 gestellt worden.

Im Zuge des Neubaus der Lager- und Fertigungshalle wurde auch eine Hofbefestigung mit Straßenzufahrt errichtet (Nutzungsdauer 19 Jahre). Die Fertigstellung und Abnahme erfolgte ebenfalls am 01.07. 2011. Die Kosten hierfür betragen 38.000 € (zzgl. 7.220 € USt).

Zur Finanzierung der vorstehenden Baumaßnahme hat die OHG bei der C-Bank am 02.01.2011 ein Tilgungsdarlehen in Höhe von 300.000 € aufgenommen, welches eine Laufzeit von 15 Jahren hat. Die Auszahlung des Darlehens erfolgte mit 95 % der Darlehenssumme. Mit der Bank wurde für die gesamte Laufzeit des Darlehens ein fester Zinssatz von 5 % vereinbart.

Die Tilgung beträgt 10.000 € pro Halbjahr, die Beträge sind jeweils fristgerecht bis zum 30.06. und 31.12.2011 überwiesen worden; die Zinsen für das erste Halbjahr 2011 in Höhe von 7.500 € wurden von der OHG am 01.07.2011 überwiesen.

Die zum 31.12.2011 fälligen Zinsen (5 % von 290.000 € = 7.250 €) hat die OHG am 03.01.2012 überwiesen.

Buchung am 06.01.2012:

Zinsaufwendungen	7.250 €	
	an Bank	7.250 €

Folgende Buchungen sind in 2011 erfolgt:

Bank	285.000 €	
sonst. betriebl. Aufwendungen	15.000 €	
	an Darlehen	300.000 €

Gebäude (Lager- und Fertigungshalle)	400.000 €	
Vorsteuer	76.000 €	
	an Bank	476.000 €

Gebäude	38.000 €	
Vorsteuer	7.220 €	
	an Bank	45.220 €

Darlehen	10.000 €	
	an Bank	10.000 €

Darlehen	10.000 €	
	an Bank	10.000 €

Zinsaufwendungen	7.500 €	
	an Bank	7.500 €

Weitere Buchungen sind hierzu nicht erfolgt. Abschreibungen wurden bis her nicht vorgenommen.

Sachverhalt II Vermietetes Grundstück in Essen

(max. erreichb. Punktezahl 14,5)

Dem Gesellschafter Heinz Schulz gehört zu 100 % ein in Essen gelegenes Grundstück, welches er seit dem Erwerb am 01.12.2001 an die Stadt Essen als Verwaltungsgebäude umsatzsteuerfrei vermietet hatte.

Der Kaufpreis (inkl. Nebenkosten) setzte sich in 2001 wie folgt zusammen:

Grund und Boden	100.000 €
Gebäude	500.000 €

Heinz Schulz hat seit dem 01.12.2001 durchgängig die AfA nach § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 a EStG in Anspruch genommen und die Mieteinnahmen der Stadt Essen zutreffend gem. § 21 EStG versteuert.

Nach Kündigung des Mietvertrages seitens der Stadt Essen hat Heinz Schulz dieses bebaute Grundstück ab dem 01.12.2011 an die OHG vermietet, die das Gebäude ausschließlich zu eigenen Bürozwecken und als neue Verkaufsfiliale nutzen will.

Die mit der OHG vereinbarte Miete beträgt ab dem 01.12.2011 monatlich 5.000 € ohne USt, da Heinz Schulz auch weiterhin auf die USt-Befreiung nach § 4 Nr. 12 a UStG nicht verzichten wollte.

Nach einem Sachverständigengutachten beträgt der Verkehrswert des Grundstücks am 01.12.2011 unstreitig 840.000 €, wovon 1/6 auf Grund und Boden entfällt. Die voraussichtliche Restnutzungsdauer des Gebäudes (Bauantrag 31.08.2000) beträgt nach dem Gutachten noch 40 Jahre.

Grundstückskosten (ohne AfA) sind vom 01.12.2011 bis 31.12.2011 in Höhe von 1.283 € (inkl. USt) angefallen. Diese Kosten hat Heinz Schulz privat getragen.

Bisher sind aus dem vorstehenden Sachverhalt noch keine bilanziellen Schlussfolgerungen gezogen worden.

Die OHG hat bisher nur die Mietzahlung für Dezember 2011 in Höhe von 5.000 € am 03.12.2011 zu Lasten des Kontos Mietaufwand gebucht.

Weitere Buchungen sind in der Buchführung der OHG nicht vorgenommen worden.

Sachverhalt III Vorräte

(max. erreichb. Punktezah 23,5)

a) Produktion: Warengruppe X

Aus der Kostenrechnung der O HG ergeben sich für das Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) 2011 für die Produktion der Warengruppe X die folgenden Zuschlagsätze:

Materialgemeinkosten:	10 %	auf das Fertigungsmaterial
Fertigungsgemeinkosten:	110 %	auf die Fertigungslöhne
Verwaltungskosten:	20 %	auf die Herstellungskosten (HK I)
Vertriebskosten:	20 %	auf die Herstellungskosten (HK I)
Gewinn:	10 %	auf die Selbstkosten

Ohne die in den Fertigungsgemeinkosten enthaltenen Aufwendungen

- Steuern vom Einkommen und Ertrag
- Fremdkapitalzinsen (keine Objektfinanzierung, sie entfallen nicht auf den Zeitraum der Herstellung!)

beträgt der Zuschlagssatz lediglich 100 %. In die Berechnung der Verkaufspreise werden die beiden Aufwandsbereiche (Steuern vom Einkommen und Ertrag und die Fremdkapitalzinsen) nicht einbezogen.

Jedes fertiggestellte Wirtschaftsgut verursacht:

Fertigungslöhne	225 €
Fertigungsmaterial	500 €

Sonderkosten der Fertigung sind keine angefallen.

Verschiedene Kunden haben im Herbst 2011 insgesamt 100 Wirtschaftsgüter der Warengruppe X in Auftrag gegeben. Sämtliche Wirtschaftsgüter sind bis zum 31.12.2011 fertiggestellt.

Weil diesbezüglich noch kein Bilanzwert ermittelt worden ist, ist auch eine Buchung bisher noch nicht erfolgt. Zum 31.12.2010 waren derartige Wirtschaftsgüter nicht vorhanden.

Allerdings geht aus den Belegen der OHG hervor, dass Mitte Dezember 2011 bereits 10 Wirtschaftsgüter an einen Großkunden ausgeliefert worden sind; die Rechnungserteilung erfolgte jedoch erst Anfang Januar 2012.

Auch diesbezüglich ist in 2011 keine Buchung erfolgt, weil sich der Buchhalter der OHG bereits im Weihnachtsurlaub befand.

Auch bei der Erstellung des vorläufigen Jahresabschlusses zum 31.12.2011 ist der vorstehende Sachverhalt unberücksichtigt geblieben.

b) Handelsware: Warengruppe Y

Der laut Inventur zum 31.12.2011 ermittelte Warenbestand enthält u. a. noch die Warengruppe Y:

Vorräte	Zugang	Netto-Anschaffungskosten	Teilwert 31.12.2010	Bilanzansatz 31.12.2010	Teilwert 31.12.2011
Gruppe Y	2010	12.000 €	9.000 €	<u>9.000 €</u>	12.500 €

Der Bilanzansatz zum 31.12.2010 ist nicht zu beanstanden.

Bisher ist hierzu keine Buchung erfolgt, weil der Geschäftsführer der OHG die Auffassung vertritt, den Bilanzansatz vom 31.12.2010 auch zum 31.12.2011 unverändert in die Bilanz einzustellen zu können, obwohl die Artikel der Warengruppe Y auf dem Markt nachweislich wieder gut verkäuflich sind.

c) Handelsware: Warengruppe Z

Die OHG erwarb mit Kaufvertrag vom 09.11.2011 für 100.000 € (netto, ohne USt) einen Warenposten der Warengruppe Z. Am Bilanzstichtag (31.12.2011) betragen die Netto-Wiederbeschaffungskosten hierfür nur noch 90.000 €.

Die Auslieferung dieses Warenpostens an die OHG und die Bezahlung erfolgten erst am 06.01.2012.

Eine Anzahlung war aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen nicht zu leisten.

Eine Buchung bzw. Bilanzierung ist hierzu bisher unterblieben.

Sachverhalt IV Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen
(max. erreichb. Punktezahl 6,5)

Die OHG verzeichnet zum 31.12.2011 ein en Forderungsbestand in Höhe von insgesamt 714.000 €. Sämtliche Forderungen r esultieren aus Warenlieferungen, die der Ums atzsteuer mit einem Steuersatz von 19 % unterlagen.

Im Zeitpunkt der Bilanzerstellung ist zu den einz elnen Forderungen Folgendes anzumerken:

- a) Gegenüber der Pharos-GmbH besteht eine Forderung in Höhe v on 29.750 €. Dieses Unternehmen musste aufgrund umfangreicher Unterschlagungen, die der dortige Geschäftsführer in den zurückliegenden Jahren begangen hatte, Ende Dezember 2011 Insolvenz anmelden. Im April 2012 wurde das Insolvenzverfahren, von dem die OHG erst Anfang 2012 Kenntnis erlangt hatte, mangels Masse eingestellt.
- b) Gegen die Müller & Söhne KG besteht eine For derung in Höhe vo n 23.800 €. Anfang März 2012 ist das gesamte Warenlager dieses Unternehmens abgebrannt. Da k ein Versicherungsschutz bestand, musste Ende April 2012 Insolvenz angemeldet werden. Bereits im Mai 2012 lag die Nachricht vor, dass das Insolv enzverfahren mangels Masse eingestellt werden musste.

Da im Zeit punkt der Bilanzerstellung die übrigen F orderungen alle beglic hen waren, hat die OHG wie im Vorjahr zutreffend auf die Berechnung einer pauschalen Wertberichtigung verzichtet.

Buchungen sind zu den vorstehenden Vorfällen nicht erfolgt.

Sachverhalt V Garantieverpflichtungen
(max. erreichb. Punktezahl 7,0)

Das Konto Rückstellungen enthält zum 01.01.2011 u. a. einen Betrag für Garantierückstellungen in Höhe von 25.000 € aus dem Jahre 2010. Dieser Posten wurde im Laufe des Jahres 2011 zutreffend aufgelöst, da die OHG den tatsächlichen Aufwand direkt zu Lasten der Rückstellung (Verbrauch) gebucht hat.

Nach den betrieblichen Erfahrungen in der Vergangenheit fallen unstreitig Garantieleistungen in Höhe von 0,75 % des Netto-Umsatzes des jeweiligen Jahres an; außerdem bestehen für die OHG hiernach Rückgriffsmöglichkeiten in Höhe von 0,35 % des Netto-Umsatzes.

Für das Wj = Kj 2011 beläuft sich der maßgebliche Netto-Umsatz der OHG auf insgesamt 18.000.000 €; Umsätze, bei denen die Garantiezeit bereits abgelaufen ist, sind hierin nicht mehr enthalten.

Für Lieferungen und Leistungen des Jahres 2011 hat die OHG bereits Garantieleistungen in Höhe von netto 32.000 € in 2011 aus geführt und den einzelnen Aufwandskonten belastet worden. Die restlichen Garantiarbeiten sind bis Ende des Jahres 2012 abgewickelt.

Weitere Buchungen sind nicht erfolgt.

Gehen Sie davon aus, dass die Umsatzsteuer buchmäßig zutreffend behandelt worden ist.

TEIL II - Gesellschaftsrecht
(10 Punkte)

Sachverhalt

Axel Albrecht, Boris Bertram, Christian Caesar und Dennis Damian wollen ein Unternehmen zur Erstellung maßgeschneiderter Softwarelösungen mit Sitz in Wiesbaden, Äppelallee 5, gründen.

Allen Personen ist wichtig, dass sie nicht mit ihrem Privatvermögen haften.

Jeder von ihnen könnte 1.000 € sofort bereitstellen und seinen eigenen Computer mit einem jeweiligen Verkehrswert von 500 € einbringen.

Alle Gesellschafter wollen zu gleichen Teilen beteiligt sein und als Geschäftsführer im Unternehmen mitarbeiten und dieses auch nach außen vertreten.

Die vier haben es mit der Gründung der Gesellschaft sehr eilig und möchten die Gründung möglichst kostengünstig durchführen. Daher beabsichtigen sie, den Vertrag bei einer Tasse Kaffee im nahe gelegenen Café handschriftlich aufzusetzen und die Gesellschaft danach sofort beim Handelsregister persönlich anzumelden.

Aufgabenstellung:

Nehmen Sie zu den nachstehenden Punkten **unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften** Stellung:

- a) Welche Gesellschaftsform wäre in dem o. g. Fall anzustreben? Eine kurze Erläuterung bzw. Begründung ist erforderlich.
- b) Erläutern Sie, ob das o. g. Verfahren, das die Gesellschafter sich vorstellen, so rechtens ist und legen Sie dar, wie eine Gründung unter Beachtung der Vorstellungen der Gesellschafter zu erfolgen hat!
- c) Machen Sie einen Vorschlag zum (obligatorischen und fakultativen) Mindestinhalt des Gesellschaftervertrages. Legen Sie hierbei das aus der Fallschilderung maximal mögliche Kapital zu Grunde, alle anderen Angaben formulieren Sie bitte frei im Rahmen des gesetzlich Zulässigen.

- d) Gemäß dem Wunsch der Gesellschafter werden alle vier Personen geschäftsführend tätig. Ihre Rechte und Pflichten entsprechen den gesetzlichen Regelungen, abweichende Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

Albrecht und Bertram wollen nun – nachdem die Gründung erfolgt ist - für die Gesellschaft neue Computer kaufen, die mit einem Bankdarlehen über 10.000 € finanziert werden sollen.

Können Albrecht und Bertram die erforderlichen Verträge (Kaufvertrag, Darlehensvertrag) für die Gesellschaft wirksam abschließen? Begründen Sie Ihre Antwort.

TEIL III - Finanzierung

(15 Punkte)

Sachverhalt

Dipl.-Ing. Daniel Düsentrieb (DD) ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der DaDü Werkzeugmaschinenfabrik GmbH. Diese betreibt ihr Unternehmen in einer (fremd) angemieteten Fabrikhalle.

DD will die günstigen Marktverhältnisse nutzen, für die GmbH ein Fabrikgebäude anschaffen und dies voll fremd finanzieren. Mit der Hausbank hat er darüber ein erstes Gespräch geführt. Die Bank ist grundsätzlich bereit, das Vorhaben zu unterstützen und hat folgendes Kreditangebot in Aussicht gestellt:

Investitionskredit über 3.000.000 €
rückzahlbar in zehn gleichen Jahresraten

Zins: 3 % p. a. fest für die Vertragslaufzeit

Aufgabenstellung

Der Bankmitarbeiter hat im Gespräch etliche Fachbegriffe verwendet, die DD als Techniker nicht zuordnen konnte. Sie sollen ihn beraten und die folgenden Fragen beantworten:

1. Die Kreditvergabe sei von einem bankinternen Rating abhängig, das aus hard facts und soft facts bestehe. Wesentliche Entscheidungsgrundlagen bei den hard facts seien **Ertragskennzahlen** mit folgenden Grenzwerten:
 - a) Wie hoch war in 2011 der einfache **Brutto-Cashflow**?
 - b) Die Kreditkondition gelte, wenn die **Umsatzrentabilität**, bezogen auf den Brutto-Cashflow, > 8 % betrage. Ist diese Bedingung erfüllt?
 - c) Ist die **Eigenkapitalrentabilität** > 12 %, könne die Kreditsicherung über das Kaufobjekt (als Sachsicherheit) erfolgen, sonst müsse DD „mit in's Boot“.

Beantworten und quantifizieren Sie die Fragen auf der Grundlage der Unternehmenszahlen 2011, siehe Anlage 1 und 2.

2. Die Beurteilung der finanziellen Stabilität des Unternehmens erfolge nach **Liquiditätskennzahlen**.

Fragen:

- a) Ist die von der Bank geforderte Kennzahl erreicht:
Liquidität 2. Grades > 100 %?
- b) Positiv wäre, wenn **Debitoren- und Kreditorenziel** sich näherungsweise decken. Ist dies der Fall?

Erläutern Sie die Kennzahlen. Berechnen Sie, ob die Bedingungen aufgrund Basis 2011 (Anlage 1 und 2) jeweils erfüllt sind.

3. Softfact-Rating

Frage:

Welche Unternehmensbereiche werden im Rahmen des **Softfact-Rating** untersucht? Beschreiben Sie mindestens vier Einzelmerkmale, die hier bedeutsam sind, unter Angabe der fachlichen Begriffe.

4. Kreditsicherung

Die Kredite müssen „banküblich“ besichert werden durch Realsicherheiten und Personalsicherheiten.

Aufgaben:

- a) Erläutern Sie die folgenden (banküblichen) **Kreditsicherungsmittel**
 - **Realsicherheiten** (Sachsicherheiten)
 - **Personalsicherheiten**
- b) Nennen Sie insgesamt fünf Beispiele zu Kreditsicherungsmitteln (egal, ob Real- oder Personalsicherheiten).

Anlage 1

DaDü Werkzeugmaschinenfabrik GmbH

Bilanz zum 31.12.2011 (komprimiert)

Aktiva		Geschäfts- jahr	Vorjahr
		TEURO	TEURO
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen		950	700
II. Finanzanlagen		200	300
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		175	70
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		350	540
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		1.750	1.520
2. sonstige Vermögensgegenstände		275	620
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		1.800	1.250
Summen		5.500	5.000

Passiva		Geschäfts- jahr	Vorjahr
		TEURO	TEURO
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		1.000	1.000
II. Gewinnrücklage		800	500
III. Jahresüberschuss		450	250
B. Rückstellungen			
1. Pensionsrückstellungen		560	480
2. sonstige (kurzfristige) Rückstellungen		120	90
C. Verbindlichkeiten			
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		320	500
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		600	1.100
3. sonstige Verbindlichkeiten		1.650	1.080
Summen		5.500	5.000

Ergänzende Angaben:
 Pos. Passiva C.2 und C.3: Restlaufzeiten
 jeweils bis zu einem Jahr

Anlage 2

DaDü Werkzeugmaschinenfabrik GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 (komprimiert)

	Geschäftsjahr
	TEURO
Umsatzerlöse	9.000
Verminderung unfertige Erzeugnisse	-190
Zwischensumme 1	8.810
Materialaufwand	-3.200
Personalaufwand	-3.700
Abschreibungen auf Sachanlagen	-280
sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.000
Zinserträge	20
Zwischensumme 2	650
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-200
Jahresüberschuss	450